



Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.:	2018 0485
Datum:	06.02.2018
Fachbereich/Abteilung:	3.2/66.1
Sachbearbeiter(in):	Anja Piel
Aktenzeichen:	66.014.003

Beschlussvorlage

öffentlich

Betreff: Widmung von Straßen

Beratungsfolge:

	Datum	TOP	abweich. Beschluss	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Liegenschaften u. Verkehr	20.02.2018					
Verwaltungsausschuss	06.03.2018					
Ortsvorsteher Heeßel						

Finanz. Auswirkungen in Euro	Produktkonto	ErgHH	FinHH
Einmalige Kosten: €		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Laufende Kosten: €		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen, Wege und Plätze werden gem. § 6 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

(Baxmann)

Sachverhalt und Begründung:

Die in Anlage 1 aufgeführten Straßen, Wege und Plätze sollen gemäß § 6 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) für den öffentlichen Straßenverkehr gewidmet werden. Die Widmung ist ein Verwaltungsakt, durch den die Öffentlichkeit einer Straße im Rechtsinne begründet wird. Der Gebrauch der öffentlichen Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung der verkehrsrechtlichen Vorschriften als Gemeingebrauch gestattet.

Sofern die Widmung auf bestimmte Verkehrsarten beschränkt werden soll, ist die Zweckbestimmung in der Zusammenstellung in Anlage 1 (Übersicht der zu widmenden Flächen) unter „Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten“ vermerkt. Lagepläne der zu widmenden Flächen sind in den Anlagen 2 bis 8 beigefügt.

Die in den Anlagen 2 bis 8 gekennzeichneten Straßen(teil)flächen stehen der Allgemeinheit bereits seit längerem (teilweise seit Jahrzehnten) zur Verfügung und wurden bisher nicht gewidmet, bzw. nicht rechtswirksam im Straßenbestandsverzeichnis aufgenommen. Teilweise wurden die genannten Flächen nach § 6 Abs. 6 NStrG gewidmet (über Vermerk). Danach gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe gewidmet, wenn eine Straße unerheblich verlegt oder ergänzt wurde. In der Vergangenheit wurde dieses Verfahren in einigen Fällen von den Verwaltungsgerichten gerügt. Mit dem förmlichen Widmungsbeschluss soll nunmehr die Eigenschaft als öffentliche Straße im Sinne des § 6 Abs. 1 bis 3 NStrG erklärt werden.

Die Stadt ist in allen Fällen Eigentümerin und Trägerin der Straßenbaulast.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Widmung nach § 6 Abs. 2 NStrG sind somit erfüllt.

Anlage 1: Übersicht der zu widmenden Flächen
Anlagen 2 bis 8: Lagepläne der zu widmenden Flächen